

Folgende Hinweise sind zu beachten:

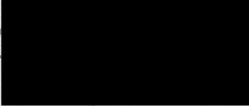
- a) Auf Grund der Vielzahl (Stand 13.02.2019 – 82 Anfragen) von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „Frag den Staat“ bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.
- b) Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,-- € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- c) Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch. Aus Datenschutzgründen ist eine Veröffentlichung unserer an Sie gerichteten Antwortschreiben nicht möglich.

Ihre Antwort erwarten wir zu den vorgenannten Punkten **bis zum 02.03.2019**. Sollten wir bis zu diesem Datum keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, können wir Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung  
Postfach, D-79084 Freiburg

Herrn



Amt für öffentliche Ordnung  
-Veterinärbehörde -

Dezernat IV - RIS

Adresse: Fehrenbachallee 12  
D-79100 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 - 4858  
Telefax: 0761 / 201 - 4893 / 4897  
Internet: www.freiburg.de  
E-Mail\*: veterinaerbehoer-  
de@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen  
32.32.15



Freiburg, den  
13.02.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes;  
Ihr Auskunftsersuchen über das Online-Portal „FragdenStaat.de“  
Gewerbebetrieb: Gaststätte „Jaipur“, Gerberau 5 in Freiburg i.Br.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Internet Anfrage über das Portal „Fragdenstaat.de“ vom 14.01.2019 zu o.g. Gewerbebetrieb. Sie wünschen Auskünfte zu den beiden letzten Betriebsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 VIG und fordern bei Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte und nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 Ihrer Anfrage nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen.